

# **ERGÄNZUNG ZUR STELLUNGNAHME ZUM ARTENSCHUTZ (ASPI)**

**Bebauungsplan Nr. 48**

**„Hinter der Gärtnerei“**

**in Selfkant -Tüddern**

**Auftraggeber:**

**Immobilien Beyers GmbH u. Eurosteen GmbH**

**Suestrastraße 85**

**52538 Selfkant - Süsterseel**

**Bearbeitung:**

**Katharina Laumen, B.Sc. Landschaftsökologie**

**Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer**

**Landschaftsarchitekt AK NW**

**Büro für Freiraum, Garten- und Landschaftsplanung**

**Walderych 56                      52511 Geilenkirchen**

**Tel: 02451 95 94 20 Fax: 02451 95 94 21**

**Juni 2018**

## **Inhalt**

1. Einleitung / Anlass zur Ergänzung .....	1
2. Ergebnis der Begehungen .....	1
3. Auswertung / Artenschutzrechtliche Relevanz .....	2
4. Zusätzliche Maßnahmen .....	3
5. Fazit .....	4
6. Literatur .....	5

## 1. Einleitung / Anlass zur Ergänzung

Der Auftraggeber, die Investorengemeinschaft aus Immobilien Beyers GmbH und Eurosteen GmbH, beabsichtigt in Kooperation mit der Gemeinde Selfkant ein Allgemeines Wohngebiet (WA) in Selkant-Tüddern zu schaffen. Dieses Vorhaben geht einher mit der Änderung Nr. N 11 des Flächennutzungsplans für das betreffende Gebiet sowie mit der Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan Nr. 48 „Hinter der Gärtnerei“) durch die Gemeinde Selfkant.

Eine Stellungnahme zum Artenschutz für das Projekt wurde erarbeitet (Büro H. Schollmeyer August 2017). Ab Februar 2018 kam es zu Änderungen in der Planung, die sich wie folgt darstellen:

- Rodung des Gehölzbestandes auf etwa 1500 m<sup>2</sup> (anstatt wie zunächst vorgesehen auf 1000 m<sup>2</sup>)
- Verkleinern des Kleingewässers um 180 m<sup>2</sup> (auf 886 m<sup>2</sup>)

Im Zuge dieser Änderung sollen die Belange des Artenschutzes noch einmal geprüft und überarbeitet werden.

## 2. Ergebnis der Begehung

Es fand eine erneute Begehung statt, um den Frühjahrsaspekt in der Vogelpopulation zu erfassen und um die Nutzung der Gewässer durch Amphibien untersuchen

Hierzu wurden während der Begehung alle Vögel im Plangebiet (besonders im Waldbereich) erfasst und die Gewässer nach Laich, Kaulquappen sowie nach adulten Amphibien abgesucht.

Zeitraum: 18.04.2018, 9:15 – 10:30 Uhr

Witterung: heiter, Bedeckungsgrad 3/8; Windstärke 1-2 Bft., Lufttemperatur 16 °C

Bearbeiter: Harald Schollmeyer, Katharina Laumen

Tabelle 1: Vogelarten im Plangebiet (Begehung 1, 2018)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verhalten	Planungsrelevant (ja/nein)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	singend	nein
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Futter suchend	nein
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	singend / Futter suchend	nein
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Futter suchend	nein
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	singend	nein
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	durchziehend / rastend	nein

Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	rastend/ ruhend	nein
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	singend	nein
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	singend	nein
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	singend	nein
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	singend / Futter suchend	nein

Es wurde im Waldbereich ein Grasfrosch (*Rana temporaria*) am Boden festgestellt. Im Kleingewässer fand sich an einer Stelle eine mittelgroße Ansammlung von Froschlaich. Der Grasfrosch ist nicht planungsrelevant und gilt in NRW als ungefährdet (Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia – in Nordrhein-Westfalen, LANUV (Hrsg.) 2011).

### 3. Auswertung / Artenschutzrechtliche Relevanz

Es wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt. Kommt es durch den Eingriff zur Entnahme von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der hier vorkommenden Arten, so resultiert daraus kein artenschutzrechtlicher Konflikt nach § 44 (3) BNatSchG. Bei nicht planungsrelevanten Arten kann man aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustandes davon ausgehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (VV-Artenschutz, MKLUNV 2016). Das Verbot der Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten greift in diesem Fall nach § 44 (5) BNatSchG in Planverfahren nicht. Für die festgestellten Arten sind die Lebensraumbedingungen in der näheren und weiteren Umgebung des Plangebiets gut, sodass von der obengenannten Regelfallvermutung nicht abgewichen wird.

Für alle festgestellten Vogelarten („europäische Vogelarten“) ist das Tötungsverbot in Genehmigungsvorhaben relevant und die Tötung von Individuen muss unter den fachlich anerkannten Maßnahmen vermieden werden (§ 44 (5) BNatSchG).

Der Grasfrosch ist eine „besonders geschützte Art“ nach BNatSchG und BArtSchV. Vorbehaltlich § 39 (1) BNatSchG ist das Tötungsverbot nach § 44 (1) BNatSchG für diese Art artenschutzrechtlich nicht relevant: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote im Sinne des § 44 (5) BNatSchG vor.“

Es ist jedoch im Hinblick auf § 39 (1) BNatSchG verboten, wild lebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Auch in Hinblick auf den allgemeinen Rückgang von Amphibien wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen, die Grasfrösche bei den Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

## 4. Zusätzliche Maßnahmen

Maßnahmen, die die Tötung von Vögeln vermeiden, sind bereits konzipiert worden (Stellungnahme zum Artenschutz, Büro H. Schollmeyer). Dazu zählt das Roden der Bäume außerhalb der Brutzeit sowie das Absuchen der Flächen vor dem Beginn der Arbeiten. Weitere Maßnahmen, die die Gefährdung von Tieren vermindern oder vermeiden (Vogelschlag, Tierfallen) wurden genannt.

### Ergänzend wird empfohlen,

den betreffenden Teil des Kleingewässers unter Rücksichtnahme auf den Jahreszyklus des Grasfrosches zu verfüllen.

Grasfrosch	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Aktivitätsphase		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Laichzeit		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Jungtiere						■	■	■	■	■	■	■

Abbildung 1: Lebenszyklus des Grasfrosches in Deutschland. Online unter: <http://www.amphibien-reptilien.com/info-grasfrosch-rana-temporaria.html>

Grasfrösche überwintern meist am Grund von Gewässern, seltener auch an Land in kleinen Erdhöhlen o.ä. Nach der Laichzeit verlassen sie das Gewässer und halten sich im Sommer überwiegend in Landlebensräumen sehr unterschiedlicher Arten (Grünländer, Wälder, Kleingehölze, Saumstrukturen, ...) auf. Grasfrösche sind nachtaktiv, nennenswerte Aktivität tagsüber zeigen nur sehr junge Frösche und Kaulquappen.

Die Vorgehensweise zur Verfüllung des Kleingewässers wird wie folgt vorgeschlagen:

- Durchführung der Arbeiten Anfang September bis Ende Oktober
- Aufstellen / Errichten der einer Abtrennung (Bohlen, Spundwand, die den aufzufüllenden vom verbleibenden Teichbereich trennt, nachdem unmittelbar zuvor die Ufer- und Arbeitsbereiche nach Fröschen durch einen Fachmann abgesucht worden). Maßnahmen in Verbindung mit der Verfüllung einer Teilfläche des Gewässers, ca. 180°m<sup>2</sup>, werden unter Kapitel 9 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages erläutert.
- Leerpumpen des aufzufüllenden Bereiches, damit evt. dort anwesende Frösche abgesammelt und an einer sicheren Stelle (z.B. Feuchtgrünland, Rodebach oder Angelteich südlich des Plangebiets) ausgesetzt werden können
- Nach der Überprüfung und ggf. dem Absammeln kann der Teichbereich verfüllt werden.

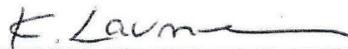
- Eingriffe in den Waldbereich in den Sommermonaten sind auch in Hinblick auf die Grasfrösche kritisch. Die Frösche sind tagsüber inaktiv und versteckt, sodass sie bei Arbeiten leicht getötet werden können.

## 5. Fazit

Nach ergänzenden Untersuchungen zum Artenspektrum innerhalb des Geltungsbereichs der künftigen B-Plans Nr. 48 „Hinter der Gärtnerei“ sind keine zusätzlichen artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen geboten. Für die lokal vorkommenden Arten bleiben die Habitat- / Lebensraumstrukturen im räumlichen Umfeld nachhaltig gegeben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht und in Anbetracht des § 39 BNatSchG werden jedoch Maßnahmen empfohlen, die das Töten von Grasfröschen vermeiden.

Erstellt, Geilenkirchen, den 11. Juni 2018



Katharina Laumen  
B.Sc. Landschaftsökologie





Dipl. – Ing. Harald Schollmeyer  
Landschaftsarchitekt Architektenkammer NW

## 6. Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542 vom 01.03.2010), zuletzt geändert am 01.01.2017 durch Artikel 19 des Gesetzes (BGBl. I S. 2258, 2348 vom 13. Oktober 2016)

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V. (DGHT) (o.J.): Der Grasfrosch – Lurch des Jahres 2018. Bearbeitet von: Geiger, A., Kronshage, A. u. M. Schlüpmann. Mannheim.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia- in Nordrhein-Westfalen. Bearbeitet durch SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. U. M. HACHTEL

SCHLÜPMANN, M. (2005): Bestimmungshilfen Faden- und Teichmolch-Weibchen, Braunfrösche, Wasser- und Grünfrösche, Eidechsen, Schlingnatter und Kreuzotter, Ringelnatter-Unterarten. Rundbrief zur Herpetofauna von Nordrhein-Westfalen, Nr. 28